

# Traditioneller Taekwon-Do Verband e.V.



## Geschäftsordnung

Stand: September 2018



## **§ 1 Allgemeines**

Diese Geschäftsordnung ist Grundlage für eine geordnete Aufgabenverteilung innerhalb des Verbands.

Daher ist sie für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 2 Vorstand**

### 1) Der Vorsitzende

- a) hat den Verband nach außen und innen zu repräsentieren, verantwortlich zu leiten und bei gerichtlichen Belangen zu vertreten.
- b) hat zu allen Veranstaltungen uneingeschränkten Zugang.
- c) hat das Recht, im Bedarfsfall eine Veranstaltung eigenverantwortlich zu übernehmen und zu leiten.
- d) vertritt im Bedarfsfall den Geschäftsführer und den Kassierer.

### 2) Der Geschäftsführer

- a) führt die geschäftlichen Belange des Verbands.
- b) hat zu allen Veranstaltungen uneingeschränkten Zugang.
- c) hat das Recht, im Bedarfsfall eine Veranstaltung eigenverantwortlich zu übernehmen und zu leiten.
- d) vertritt im Bedarfsfall den Vorsitzenden.

### 3) Der Kassierer

- a) verwaltet den gesamten finanziellen Bereich, die Buch- und Kassenführung, das Rechnungs- und Mahnwesen sowie die banküblichen Arbeiten.
- b) hat zu allen Veranstaltungen uneingeschränkten Zugang.
- c) hat das Recht, im Bedarfsfall eine Veranstaltung eigenverantwortlich zu übernehmen und zu leiten.
- d) vertritt im Bedarfsfall den Vorsitzenden.

### **§ 3 Beirat**

- 1) Der Pressesprecher
  - a) ist für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für Kontakte zu den Medien zuständig.
  - b) wird vom Vorstand und dem Beirat gewählt.
  
- 2) Der Jugendvertreter
  - a) vertritt die Interessen der jugendlichen Verbandsmitglieder.
  - b) wird vom Vorstand und dem Beirat gewählt.
  
- 3) Der Protokollführer
  - a) ist für die ordnungsgemäße Protokollierung aller Versammlungen und Sitzungen verantwortlich.
  - b) wird vom Vorstand und dem Beirat gewählt.
  
- 4) Die Vereins- und Schulvertreter
  - a) vertreten die Interessen der angeschlossenen Vereine und Schulen.
  - b) werden von den jeweiligen Vereinen und Schulen entsendet.
  
- 5) Der Einzelmitgliedervertreter
  - a) vertritt die Interessen der Einzelmitglieder.
  - b) wird vom Vorstand und dem Beirat gewählt.

### **§ 4 Ordnungen**

Alle Ordnungen werden vom Vorstand und dem Beirat beschlossen.

### **§ 5 Neumitglieder**

Der geschäftsführende Vorstand kann für die Umsetzung der Ordnungen den Neumitgliedern eine angemessene Übergangszeit gewähren.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 30.09.2018 in Kraft.